
S 71 KA 307/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 71 KA 307/99 ER
Datum	13.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 18/00 KA ER
Datum	07.03.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Januar 2000 wird zurückgewiesen. Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiliger Anordnung die vorläufige bedarfsunabhängige Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach Übergangsrecht.

Der Antragsteller hat am 4. Januar 1999 die Approbation als psychologischer Psychotherapeut erhalten. Er besitzt keine Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren und hat auch nicht am Kostenerstattungsverfahren teilgenommen. Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren war er nach Verleihung des Diploms als Diplom-Psychologe von Mai 1981 bis 1999 als Psychotherapeut in der neurologisch-psychiatrischen Gemeinschaftspraxis der Dres. tätig und hat insbesondere im Beauftragungsverfahren vom 4. Dezember 1991 bis 29. Juni 1994 psychotherapeutische Leistungen erbracht; die letzten drei Therapiestunden fanden am 25., 28. und 29. Juni 1994 statt. Von Juli 1994 bis Juni

1997 hat er zwei Selbstzahler behandelt (165 und 198 Stunden).

Sein Antrag auf Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach [Äbbergangsrecht](#) in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie blieb erfolglos (Beschluss des Zulassungsausschusses vom 28. Juni 1999/Beschluss des Antragsgegners vom 6. Oktober 1999).

Das Sozialgericht hat seinen Antrag mit der Begr¹/₄ndung zur¹/₄ckgewiesen, der Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass er mindestens 2000 Stunden psychotherapeutische Berufst¹/₄tigkeit in einem Richtlinienverfahren abgeleistet habe (Beschluss vom 13. Januar 2000).

Mit der Beschwerde hat der Antragsteller sein Begehren weiterverfolgt.

Die Beschwerde ist nicht begr¹/₄ndet.

Die Voraussetzungen, unter denen entsprechend [Â§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#) eine einstweilige Anordnung ergehen kann, liegen nicht vor. Auch eine vorlä¹/₄ufige Zulassung oder Erm¹/₄chtigung als Psychotherapeut stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn eine Interessenabw¹/₄ngung ergibt, dass die Interessen des Antragstellers offensichtlich h¹/₄her zu bewerten sind als die des Antragsgegners.

Durch das Psychotherapeutengesetz ist erstmals in der Bundesrepublik Deutschland die Berufsaus¹/₄bung der Psychotherapeuten gesetzlich geregelt worden. Der Gesetzgeber hat, wenn auch keine unbegrenzte, so doch eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, von welchen pers¹/₄nlichen und fachlichen Voraussetzungen der Zugang zu einem Beruf abh¹/₄ngt. Vordringliche ¹/₄ffentliche Interessen, denen nicht auf andere Weise ausreichend Rechnung getragen werden kann, k¹/₄nnen es unumg¹/₄nglich machen, die Zulassung auf einen zahlenm¹/₄Ãig festgelegten Kreis von Leistungserbringern (Bedarfszulassung) zu beschr¹/₄nken (so bereits Bundesverfassungsgericht -BVerfGE- Band 11, S. 30, 48 ¹/₄ Kassenarzturteil) und eine bedarfsunabh¹/₄ngige Zulassung nur unter einschr¹/₄nkenden Voraussetzungen zu erm¹/₄glichen. F¹/₄r eine bedarfsunabh¹/₄ngige Zulassung nach [Â§ 95 Abs. 10 SGB V](#) liegen nach summarischer Pr¹/₄fung nicht alle Voraussetzungen vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand hat der Antragsteller in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 nicht an der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rechtssinne teilgenommen, wie es [Â§ 95 Abs. 10 Nr. 3 und Abs. 11 Nr. 3 SGB V](#) verlangt. Der Senat h¹/₄lt an seiner Rechtsprechung fest, dass eine Mindeststundenzahl von 250 sich mit der Systematik des vertrags¹/₄rztlichen Zulassungsrechts nicht vereinbaren l¹/₄sst, weil sich diese Stundenzahl auf Erw¹/₄ngungen st¹/₄tzt, die f¹/₄r die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von abh¹/₄ngig Besch¹/₄ftigten ma¹/₄gebend sind ([Â§ 8 SGB IV](#)). Aus Sinn und Zweck der genannten Vorschrift des SGB V folgt aber, dass die Bestandsschutzerw¹/₄ngungen, die der bedarfsunabh¹/₄ngigen Zulassung nach [Â§ 95 Abs. 10 SGB V](#) sowie der Erm¹/₄chtigung nach [Â§ 95 Abs. 11 SGB V](#) zugrunde liegen, eine T¹/₄tigkeit von nicht nur geringf¹/₄gigem Umfang und von einer Mindestzahl an Patienten voraussetzt. Der Gesetzgeber hat sich in Wahrnehmung

vordringlicher Öffentlicher Interessen zu Recht veranlasst gesehen, auch für Psychotherapeuten eine Bedarfsplanung vorzusehen. Eine Zulassung ohne Rücksicht auf einen Bedarf also in einem gesperrten Bezirk lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Psychotherapeut in dem 3-Jahres-Zeitraum seinen Lebensunterhalt durch die Behandlung von Mitgliedern der Krankenkassen zumindest in bescheidenem Maße aus einer selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit erzielt hat. Ist das nicht der Fall, steht der Bewerber in der gleichen Lage wie psychologische Berufsanfänger, denen die Möglichkeit einer bedarfsunabhängigen Zulassung versperrt ist.

Das Übergangsrecht in [Â§ 95 Abs. 10 SGB V](#) trägt dem Umstand Rechnung, dass es seit 1967 in der Bundesrepublik Deutschland für nichtärztliche Psychotherapeuten die Möglichkeit gab, im Delegationsverfahren tätig zu werden, und sich daneben ohne formliche Rechtsgrundlage die Praxis einiger Krankenkassen herausgebildet hatte, unmittelbar die Kosten für Leistungen nichtärztlicher Psychotherapeuten zu erstatten.

Demgegenüber hat der Antragsteller keine einzige rechtlich relevante Therapiestunde erbracht. Er ist im II. Quartal 1994 am 25., 28. und 29. Juni nur im Beauftragungsverfahren tätig geworden. Danach hat er lediglich Selbstzahler behandelt. Der Begriff der Teilnahme ist aus Gründen der Gleichbehandlung von Vertragsärzten und Psychotherapeuten möglichst übereinstimmend auszulegen. Ein Arzt, der ohne Zulassung lediglich Privatpatienten behandelt, nimmt an der vertragsärztlichen Versorgung nicht teil.

Die psychotherapeutische Tätigkeit im Beauftragungsverfahren stellt sich ebensowenig als Teilnahme an der Versorgung dar wie die Tätigkeit eines Arztes im Praktikum; denn sie ist Bestandteil der Ausbildung (vgl. jeweils Â§ 5 der Psychotherapievereinbarung Anlage 1 zum BMV-Ä in der Fassung vom 17. Oktober 1991 und EKV Anlage 1 in der Fassung vom 20. Juni 1991).

Angesichts dieser Umstände hat der Senat nicht geprüft, ob weitere Voraussetzungen für eine Zulassung fehlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024